

4277 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Beschuß des Nationalrates vom 24. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1992)

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes im Bereich der Abschnitte A, B und C bis 31. Dezember 1995 und im Bereich des Abschnitts D bis 30. Juni 1996
- Neuformulierung der Ziele des Marktordnungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EG
- Schaffung der gesetzlichen Basis zur Angleichung der Bestimmungen über die Qualitätsbeurteilung der Rohmilch an die Hygienevorschriften und an die Qualitätsbezahlungsschemata der Länder der EG
- Entfall des Transportausgleichs für die Lieferung von Getreide an Mühlen
- Entfall des sogenannten Staatshandels, wonach Importwaren bei der Einfuhr dem Getreidewirtschaftsfonds zum Kauf anzubieten und vom Importeur danach wieder zurückzukaufen sind
- Klarstellung bei der Exportausschreibung im Getreidebereich, daß nur die jeweils kostengünstigsten Exportanträge zu bewilligen sind
- praxisnahe Erweiterungen der Möglichkeiten der Richtmengenübergangungen
- Schaffung des sogenannten Quotenleasing
- Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, Kundmachung BGBl. Nr. 220/1991, zum Einzelrichtmengenbereich, unter anderem durch Einführung eines amtlichen Zuteilungsverfahrens
- Auslaufen der behördlichen Tätigkeit der agrarischen Fonds mit 30. Juni 1993

4277 d. B.

- 2 -

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Juni 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und den Bestimmungen des Art. I im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 24. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1992), wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Bestimmungen des Art. I wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1992 06 26

Dr. Günther H ü m m e r
Berichterstatter

Hermann P r a m e n d o r f e r
Vorsitzender